

2. TEIL

QUELLEN

ZUR EINRICHTUNG DER EDITION

Editionen wie die vorliegende haben der Geschichtswissenschaft zu dienen. Daher sind auch Urkunden enthalten, welche für die Geschichte des Klosters von Bedeutung sind, aber nie in dessen Archiv gelegen haben. Für die Einordnung ist der Zeitpunkt der jeweils beurkundeten Rechtshandlung maßgeblich und nicht der Überlieferungszusammenhang. Daher werden Rechtshandlungen, die auf einem einzigen Stück Pergament nacheinander beurkundet sind, jeweils für sich publiziert. Der Überblick über die Zusammenhänge der Überlieferung wird durch entsprechende Hinweise gewährleistet und ist auch im Kapitel über die Diplomatik der klösterlichen Urkunden dokumentiert. Aufgrund desselben Prinzips finden sich auch Deperdita jeweils an der chronologisch entsprechenden Stelle mit eigener Nummer eingereiht. Voraussetzung dafür ist ein expliziter Beleg für die einstige Existenz einer Urkunde, etwa durch ein vorhandenes Regest oder durch ausdrückliche Erwähnung in einer anderen Urkunde. Gegebenenfalls genügt die Erwähnung der Rechtshandlung mit so charakteristischen Details, daß die Verwendung einer schriftlichen Unterlage offensichtlich ist. Die bloße Erwähnung von päpstlich delegierten Richtern hat hingegen noch keinen Eintrag einer Delegation zur Folge. Mantelurkunden und Beglaubigungsformeln zu notariellen Abschriften werden, wenn sie vor 1251 entstanden sind und wenn es sich nicht um einen der Anhänge handelt, unter ihrem jeweiligen Datum eingereiht. Entgegen italienischem Gebrauch werden solche Texte nicht unmittelbar zum Text der durch sie beglaubigten Urkunde gestellt. Beglaubigungsformeln aus der Zeit nach 1250 werden im Rahmen der Vorbemerkungen zu der jeweils beglaubigten Urkunde referiert.

Bei zeitlich nicht genau festzulegenden Stücken ist für die Einordnung grundsätzlich der wahrscheinlichste oder ansonsten der spätestmögliche Termin maßgeblich. Unechte Stücke werden gemäß ihrem angeblichen Datum eingereiht. Runde Klammern bezeichnen solche Datierungselemente, die durch „Umrechnung“ aus der Datierung der Urkunde selbst gewonnen sind (z.B. ein mit Hilfe der Indiktion „berichtigtes“ Inkarnationsjahr). Eckige Klammern bezeichnen solche Datierungselemente, die aus Hinweisen außerhalb der urkundlichen Datumsangaben selbst gewonnen sind.

Die Kopfregesten sind ausführlicher gehalten als das im allgemeinen üblich ist, und zwar deshalb, weil die zum Verständnis der Urkundentexte erforderliche Vertrautheit mit der lateinischen Sprache in rapider Weise abnimmt. Die traditionelle (wenn auch schwer einzusehende) Regel, daß ein Regest nur aus einem einzigen Satz bestehen solle, konnte schon angesichts dieser Verlängerung der Regesten nicht eingehalten werden, sollten die Regesten einigermaßen lesbar bleiben. Dennoch dürfen an die Kopfregesten keine übertriebenen Ansprüche gestellt werden. So sind die Kopfregesten kein Platz für die (auch nur implizite) Stellungnahme zu Spezialproblemen. Der *mansus* und die *massaritia* werden in den Quellen einmal ausdrücklich gleichgestellt und dann wieder, und ebenso ausdrücklich, als unterschiedlich gegenübergestellt. Es gibt darüber einiges an Spezialliteratur. In den Kopfregesten mag es hingehen, das eine wie das andere als „Hufe“ wiederzugeben. Ein ähnliches Problem bildet die *villa*. Damit kann ein Gutshof oder ein Dorf gemeint sein. Bis um 1200 wurde in den Kopfregesten der lateinische Ausdruck belassen. Für das 13. Jahrhundert konnte im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß ein Dorf gemeint ist. So wie bei der *massaritia* bedeutet die Wortwahl im Kopfregeest aber auch in diesem Fall keine Stellungnahme zur Geschichte der ländlichen Strukturen. Angaben in den Kopfregesten, die nicht unmittelbar der betreffenden Urkunde selbst entstammen, sind in eckige Klammern gesetzt.

Die handschriftlichen Überlieferungen der Texte aus mittelalterlicher Zeit und jene im Privilegienbuch von 1535 werden im Rahmen der Vorbemerkungen grundsätzlich ausgewiesen, solche aus späterer Zeit nur dann, wenn sie für die Textgestaltung oder für die Kritik des betreffenden Stücks von Bedeutung sind. Der vollständige Nachweis der archivalischen Standorte mit Urkunden des Klosters S. Maria findet sich im Quellenverzeichnis. Überlieferungen auf Pergament werden als solche ausgewiesen. Wo ein derartiger Hinweis fehlt, handelt es sich um eine Überlieferung auf Papier. Das sogenannte italienische Pergament wird so regelmäßig gebraucht, daß auf diesen Umstand nicht mehr eigens hingewiesen wird. Im Fall der Überlieferung auf einem einzelnen Pergamentblatt werden die Maße in Breite mal Höhe angegeben und angesichts von ungleichmäßigem Beschnitt, fehlenden Ecken

usw. auf volle Zentimeter gerundet. Bei Urkunden mit Plika wird die Höhe bis zum Umbug angegeben und die Höhe der Plika zusätzlich angemerkt (z.B. 36 x 51+2 cm). Da die erhaltenen Originalurkunden vielfach in einer solchen Weise auf Buchseiten aufgenäht oder aufgeklebt sind, daß die Rückseite nur teilweise oder gar nicht zugänglich ist, wurde auf die Dorsualnotizen nicht generell, sondern nur in besonderen Fällen Bezug genommen.

Bei der Angabe von Abbildungen, Drucken, Regesten sowie von sonstigen Erörterungen und Erwähnungen sowie der Literatur wurde des Guten lieber etwas zu viel als zu wenig getan, auch wenn Elaborate wie jenes von Angelo Covazzi über Pantianico keineswegs zum Zitieren einladen. Aber durch die Dokumentation z.B. der verschiedenen im Schrifttum vorkommenden zeitlichen Ansätze für einzelne Urkunden kann hoffentlich ein Beitrag dazu geleistet werden, daß gewisse immer von neuem wiederholte Irrtümer sich in Hinkunft weniger rasch weiterverbreiten als bisher. Lediglich bei gut bekannten Texten des Anhangs, die S. Maria nur am Rande betreffen, wurde etwas großzügiger verfahren. Für viele der bisher vorliegenden Arbeiten ist es ein Charakteristikum, daß sie das vorhandene Schrifttum nur höchst unvollständig erfassen, sodaß die Fehler einer einzelnen Vorlage eher unbemerkt und daher auch unkorrigiert bleiben. Zahlreiche Textwiedergaben, Regesten und auch Erörterungen liegen nur als unveröffentlichte Thesen vor. Diese haben, wohl nicht zuletzt wegen der in Italien sehr restriktiven Bestimmungen für die Benützung solcher Arbeiten, keine oder fast keine Wirkung entfaltet. Das gilt für die Arbeiten von Luciana Bressan, Mirella Caroncini, Maria Galeazzi, Laura Gioppo, Cecilia Guariglia, Cristina Moro, Marco Persig, Maria Scalon und Maria Luisa Simonetti. Dazu kommt als österreichisches Gegenstück die unveröffentlichte Wiener Institutsarbeit von Reiner Puschnig. Insbesondere in solchen Arbeiten wurden ein und dieselben Urkunden immer wieder von neuem transkribiert. Da Urkunden, welche nur in solchen Arbeiten „ediert“ vorliegen, quasi als Inedita zu betrachten sind, wurden die betreffenden Arbeiten durch „t.d.l.“ als „tesi di laurea“ bzw. durch „t.d.d.“ als „tesi di dottorato“ gekennzeichnet. Ohne eine solche Kennzeichnung würde der Eindruck des Verhältnisses von schon ediert vorliegenden Urkunden und Inedita deutlich verfälscht, zumal diese Arbeiten zumeist wesentlich schwerer zugänglich sind als die ihnen zugrundeliegenden handschriftlichen Überlieferungen. Innerhalb der einzelnen Kategorien (Abbildungen, Drucke, Regesten usw.) sind die zitierten Arbeiten chronologisch gereiht. Publikationen mit mehreren Auflagen werden nach der jüngsten Ausgabe zitiert, die nicht lediglich ein fotomechanischer Nachdruck oder eine Übersetzung ist. Bei Aufsätzen in Zeitschriften werden zusätzlich zum Kurztitel des Beitrags ein Kürzel für das Periodicum und die Bandzahl angegeben, was wohl auch dann als bequem empfunden werden wird, wenn es sich nicht um eine jener Arbeiten handelt, die in Fortsetzungen erschienen sind. Da es (in zeitlichem Abstand voneinander) zwei Zeitschriften namens „Forum Iulii“ gibt und da für den vorliegenden Band beide heranzuziehen waren, wird in diesen Fällen zusätzlich zur Bandzahl auch das Jahr angegeben. Die Angabe „Ungedruckt“ bezieht sich auf den zum jeweiligen Datum gehörigen Text; sie bedeutet daher nicht, daß eine im betreffenden Dokument allenfalls inserierte Urkunde ebenfalls ungedruckt sein muß (die betreffenden Drucke finden sich diesfalls unter dem Datum der inserierten Urkunde).

Zu keiner einzigen Urkunde des Klosters S. Maria aus dem Zeitraum bis 1250 ist ein zeitgenössisches Siegel erhalten. Im besten Fall sind noch Schnüre oder Fäden der Siegelbefestigung vorhanden. Gegebenenfalls wird auf die Löcher im Pergament als Anzeichen einstiger Besiegelung hingewiesen (außer bei Papsturkunden, deren Besiegelung sich von selbst versteht).

Für die Einrichtung der Texte gilt: Groß- und Kleinschreibung sind normalisiert, dies auch im Falle von Zahlzeichen. Ebenso ist die Interpunktion normalisiert. Im Zweifel hat die Sichtbarmachung von Sinn-Zusammenhängen Vorrang vor starren Regeln. Wo die Interpunktion die Interpretation präjudiziert, wird auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen. Der Gebrauch von *u* und *v* richtet sich nach dem heutigen Gebrauch bzw. nach dem Lautwert. Nur bei Eigennamen wird die Schreibung der Vorlage beibehalten. Für *ç* und *z* wird einheitlich *z* geschrieben (was nicht zuletzt durch die wechselnde Anwendung beider Formen in fast gleichzeitigen Abschriften ein und derselben Urkunde gerechtfertigt werden kann). *j* wird ausschließlich als *i* wiedergegeben. Bei neuzeitlichen Überlieferungen werden *ae*, *oe* usw. stillschweigend auf *e* zurückgeführt, auf *ç* nur dann, wenn der Gebrauch des betreffenden Notars hinreichend sicher bekannt ist. Neuzeitliches *Vv* scheint allzuoft nicht Kopie einer mittelalterlichen Vorlage zu sein und wird daher, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als *W* wiedergegeben. In der Vorlage übergeschriebene Endungs-Buchstaben zu Zahlenangaben erscheinen in der Edition nach der betreffenden Zahl hochgestellt. In Band 15 des *Otium Foroiuliense* ist die Verwendung der Kürzel für *pre* und *pro* wenig konsequent und die Abkürzung daher oft irreführend. In solchen und ähnlichen Fällen werden Abweichungen der Lesung vom Schriftbild nicht eigens angemerkt.

Bei Originalüberlieferung wird der Übergang auf eine neue Zeile jeweils durch einen senkrechten Strich ausgewiesen. Dies gilt auch dann, wenn die Originalität zweifelhaft ist bzw. bei Aufzeichnungen auf Einzelblättern, die nicht eindeutig als Abschrift ausgewiesen sind. In feierlichen Papstprivilegien reicht die Zeilenzählung bis zum Ende des Kontextes. Die danach folgenden, in Kolonnen angeordneten Unterfertigungen bleiben hierfür naheliegenderweise außer Betracht. Die Gliederung des Textes in Absätze richtet sich grundsätzlich nach der handschriftlichen Überlieferung (bzw. nach der besten unter den handschriftlichen Überlieferungen). Wo zwecks besserer Übersicht zusätzliche Absätze eingeführt werden, wird auf diesen Umstand hingewiesen.

Runde Klammern bezeichnen in aufgelösten Datierungen, wie bereits bemerkt, solche Daten, die aus den Angaben in der urkundlichen Datierung selbst errechnet sind. Innerhalb des Urkundentextes bedeuten sie aufgelöste Abkürzungen. Eindeutige Abkürzungen werden zwecks besserer Lesbarkeit stillschweigend aufgelöst. Bei abgekürzten Eigennamen wird ein besonders strenger Maßstab angelegt; es werden lediglich Endungen wie bei *Tergestin-us* (und ähnliches) stillschweigend ergänzt. Eckige Klammern bedeuten in aufgelösten Datierungen und in Kopfregesten, wie ebenfalls schon bemerkt, solche Angaben, die nicht aus Angaben der urkundlichen Datierung bzw. des Textes selbst hervorgehen oder unmittelbar daraus abzuleiten sind. Im Urkundentext grenzen eckige Klammern solche Stellen ein, die unlesbar oder verloren sind und die allenfalls aus anderen Überlieferungen desselben Textes ergänzt sind. Mit [. . .] wird verlorener Text, der nicht wiederhergestellt werden konnte, angezeigt. In solchen Fällen wird versucht, durch die Zahl der Punkte den mutmaßlichen Buchstaben-Fehlbestand anzudeuten. Die grundsätzliche Regel der beibehaltenen Punktezahl gilt allerdings nur in der eigentlichen Textedition, nicht für Zitate in den kritischen Bemerkungen und nicht für den Variantenapparat. Hier werden ausgelassene Partien grundsätzlich mit drei Punkten angezeigt. Vom Bearbeiter absichtlich nicht wiedergegebene Textteile werden ebenfalls durch drei Punkte in eckiger Klammer angezeigt. Dies ist ausschließlich bei der Dokumentation von solchen Deperdita der Fall, die durch Erwähnung in anderen (und in der vorliegenden Ausgabe enthaltenen) Urkunden bekannt sind. Hier werden die im Zusammenhang maßgeblichen Passagen wiederholt; alles andere wird durch [. . .] angedeutet. Spitzklammern bezeichnen solche Angaben oder Textteile, die als unecht anzusehen sind.

Auslassungspunkte (oder an deren Stelle kurze Striche) in der handschriftlichen Überlieferung werden durch . . . wiedergegeben, wobei sich die Zahl der Punkte an jener der Punkte oder Striche in der handschriftlichen Überlieferung orientiert. Insbesondere bei Guerras Urkundenauszügen in den Bänden des *Otium Foroiuliense* ist die Anzahl der Punkte oder Striche aber kaum mehr als ein sehr grober Anhaltspunkt, wie sich allein schon anhand des Wechsels von Punkten und (längeren wie kürzeren) Strichen zeigt, der keiner Regel zu folgen scheint, und noch mehr anhand der oft sehr stark variierenden Strichlängen. Auch die Spatien, innerhalb derer sich diese Punkte und Striche finden, sind keine verlässlichen Indikatoren für die Länge der jeweils ausgelassenen Textteile. Es kommt vor, daß eine Halbzeile mit ein paar Punkten fast den gesamten Kontext einer Urkunde vertritt. Verlorener oder verderbter Text wurde nur dort wiederhergestellt, wo die Rekonstruktion hinlänglich sicher schien. Ansonsten wurde der Belassung auch sonderbar erscheinender Textpassagen der Vorzug vor einer Emendation gegeben, die vielleicht nicht die einzig sinnvolle darstellt und künftige Forschungen möglicherweise präjudiziert.

Textliche Übereinstimmungen mit einer Vorurkunde werden durch Kleindruck ausgewiesen. Bei Übereinstimmungen mit mehreren Vorurkunden werden die betreffenden Passagen in den Vorbemerkungen im einzelnen ausgewiesen. Abweichungen in der Wortfolge gegenüber der Vorurkunde werden durch * gekennzeichnet. Minimale Veränderungen wie die Reduktion von *mm* in der Vorurkunde zu *m*, sowie Abweichungen im Gebrauch oder Nichtgebrauch von *e caudata* und von Akzenten bleiben hierbei außer Betracht.

Für die Bezeichnung graphischer Symbole ist grundsätzlich deren Funktion und nicht deren Gestalt maßgeblich. (C.) gilt für jede Art von symbolischer Invokation am Beginn einer Urkunde; deren Gestalt wird im Apparat näher beschrieben. (SM.) bedeutet ein Handzeichen im Zusammenhang mit einer objektiv gefaßten Unterfertigung. (SN.) vertritt das Notarszeichen. † bezeichnet das Kreuz am Beginn einer anderen subjektiv gefaßten Unterfertigung. Passagen in verlängerter Schrift werden durch § . . . § eingegrenzt.

Im Variantenapparat werden für häufig verwendete Sammlungen fixe Kürzel gebraucht, z.B. OF59 für Band 59 von Guerras *Otium Foroiuliense*. Ansonsten würde ein und dieselbe häufig herangezogene Urkundensammlung einmal als B, ein andermal als C und ein drittesmal als D aufscheinen, und die Übersicht wäre sehr erschwert. Die Sigle A ist den Originalen und solchen Niederschriften vorbehalten, welche als „definitive Erstfassung“ gesichert oder sehr wahrscheinlich sind. Wenn diese Sicherheit nicht oder nicht hinreichend gegeben ist, wie beim Vorhandensein mehrerer (auch verschiedenhändiger) Notizen auf einem einzigen Pergamentblatt, wird grundsätzlich B gebraucht. Offensichtliche Fehler eines Originals bleiben im Text erhalten, entsprechende Hinweise oder Kommentare finden sich im Apparat. Dasselbe gilt für offensichtlich fehlerhafte Eigennamen in Abschriften. Andere Fehler werden im Text korrigiert, die fehlerhafte Form findet sich im Apparat. Von dieser Regel wird abgewichen, wenn „Fehler“ als Folge besonderer Schreibgewohnheiten zu bewerten sind (z.B. *abere* statt *habere*). Minimale orthographische Unterschiede zwischen einzelnen Abschriften (wie *c* statt assibiliertem *t*, *m* statt *mm*, Gebrauch oder Nichtgebrauch von *e caudata* und von Akzenten, usw.) werden nur bei Eigennamen berücksichtigt. Ausnahmen werden im Einzelfall begründet. Wenn zur Dokumentation eines Deperditums eine in der vorliegenden Ausgabe edierte Urkunde nochmals (und zwar auszugsweise) wiedergegeben wird, so entfällt hierbei die (nochmalige) Angabe der Lesarten.

Ein diffiziles Problem bilden die Ortsnamen. Die folgenden Bemerkungen gelten für die Erörterungen, den Editionsteil und das Namenregister gleichermaßen. Für die vorliegende Publikation sind, abgesehen vom Friaulischen, das Deutsche, Italienische, Slowenische und Kroatische von Belang. Keine Lösung wird alle Wünsche befriedigen können. Da es sich hier um eine Publikation in deutscher Sprache handelt, die eine Institution in Italien betrifft, wurde folgender Weg eingeschlagen. Wo ein deutscher Ortsname bekannt und nicht außer Gebrauch

gekommen ist, wird dieser verwendet (also Venedig und nicht Venezia, bzw. Flitsch und nicht Bovec oder Plezzo). Ansonsten wird die heute aktuelle amtliche Form verwendet (daher Poreč und nicht Parenzo). Selbstverständlich werden im Register alle nötigen Querverweise gesetzt. Gelegentlich sind Ausnahmen zweckmäßig oder unvermeidlich. Das gilt für z.B. Orte, die für ein Adelsgeschlecht namensgebend waren und die in den Urkunden des Klosters S. Maria nur deshalb Eingang gefunden haben (daher Reifenberg statt Branik, Rihemberk oder Rifembergo). Ebenso empfahlen sich italienische Bezeichnungen für die (zumeist kirchlichen) Institutionen auch in jenen Orten Istriens, die auf slowenischem oder kroatischem Territorium liegen.